

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 42

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ebenso unerwartetes als brillantes Schauspiel. Diese hier versammelten Infanteriemassen, die man durch die vorausgegangenen Strapazen hätte ermüdet glauben können, stellten die beim Angriff verloren gegangene Ordnung mit wunderbarer Schnelligkeit wieder her und die Generale Hervé und Giovaninelli erweisen mit ihren Divisionen dem Generalissimus die militärischen Ehren. Die Truppen präsentirten, die Musikkorps spielten die Marseillaise, die Tambouren schlugen und die Zuschauer fühlten ihre Herzen höher schlagen in patriotischer Begeisterung, zu welcher der Berichterstatter der „Kölnischen Zeitung“ einige hämische Bemerkungen macht, die er lieber hätte unterlassen sollen, da sie absolut unnütz sind und ganz unnöthigerweise das schon genug hüben wie drüben unter der Asche glimmende Feuer schüren.

Der General Saussier hat beiden Divisionen seine Anerkennung zu Theil werden lassen, doch keine Kritik gehalten, sich dieselbe für später vorbehaltend, wenn er nähere Kenntniss von allen auf beiden Seiten getroffenen Massnahmen und deren Ausführung erhalten habe.

Nach dem Manöver bezogen die Armeen folgende Kantonnements:

a. Die Westarmee:

Rechter Flügel: das 5. Korps bei Bar-sur-Aube und stromaufwärts an den Ufern der Aube.

Linker Flügel: das 6. Korps, welches eine Rechts-Rückwärtsschwenkung ausführen musste, stromabwärts an der Aube und nördlich vom Flusse bis Ville-sur-Terre.

Die unabhängige 1. Kavallerie-Division in der Ebene von La Roithière in Dienville, Javauzé, Chaumesnil etc. zur Deckung der linken Flanke der Armee.

b. Die Ostarmee:

Rechter Flügel: das 7. Korps von Maisons und Colombé-le-Sec bis zur Blaise; es hatte diese Stellung mit einer geringen Linksschwenkung eingenommen.

Die unabhängige 5. Kavallerie-Division steht bei Soulaines und Nully zur Deckung des rechten Flügels der Armee.

Linker Flügel: das 8. Korps bleibt in der von ihm besetzten Linie von Lignol über Colombey-les-deux Eglises nach Blaise. (Fortsetzung folgt.)

Kurze Anleitung zum praktischen Krokiren für militärische Zwecke, von Schulze (Major). Zweite, durchgesehene Auflage. Mit zwei Figuren und einem Massstab. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 1. 35.

(Mitgeth.) Die zunehmenden Veränderungen der angebauten Erdoberfläche geben den Beziehungen, die zwischen den Formen und der Gliederung des Geländes einerseits und der Waffen-

wirkung andererseits bestehen, eine wachsende Bedeutung. Vor Allem steigern sie die Forderung für den militärischen Dienst, dass die Mannschaft im Gelände findig und im Kartenlesen geübt sei. In einer im Verlage der königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin in zweiter Auflage erschienenen kleinen Schrift des Vermessungs-Dirigenten der Königlich-Landesaufnahme, Major Schulze: „Kurze Anleitung zum praktischen Krokiren für militärische Zwecke“ gibt der Verfasser eine Anleitung, wie ohne alle anderen Hilfsmittel, als allein durch den Augenschein und Abgehen des Terrains ein brauchbares und richtiges Krokiren mit Bleistift zu entwerfen ist. Es haben hierbei eine grosse Anzahl Aufgaben des Krokirens, die der praktische Truppendienst mit sich bringt, Berücksichtigung gefunden. Eine Anleitung über das Krokiren in Verbindung mit der Messtischaufnahme, welche der Schrift noch hinzugefügt ist, dürfte auch angehenden Topographen einige willkommene Winke für die Ausübung ihrer Kunst geben.

Eidgenossenschaft.

— (Anordnung ausserordentlicher Wiederholungskurse.)

Die beiden Divisionen III und V sind gemäss Beschluss des Bundesrathes im Jahr 1891 mit dem neuen Gewehr zu bewaffnen. Dieser Umstand macht es nothwendig, die Bataillone 28, 29 und 30, welche während des Winters 1890 ihren diesjährigen Wiederholungskurs als Okkupationstruppe im Tessin bereits bestanden haben, im laufenden Jahre nochmals in Dienst einzuberufen, damit auch die Mannschaft dieser Einheiten das neue Gewehr erhält, mit dessen Handhabung vertraut gemacht wird und so die Munitionseinheit innerhalb der ganzen Division hergestellt werden kann.

Mit Rücksicht auf den von den genannten Bataillonen 1889 und 1890 geleisteten Dienst ist eine Reduktion der Kurszeit in der Weise möglich, dass für den Wiederholungskurs, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen, 16 Tage angesetzt werden können, wovon 4 Tage auf den Kadreskurs und 12 Tage auf den Mannschaftskurs fallen sollen. Angesichts der obwaltenden Verhältnisse verfügt das schweizerische Militärdepartement: Die Füsilierbataillone 28, 29 und 30 sind im Jahr 1891 wie folgt in Dienst einzuberufen: Bataillon 28: Kadres vom 20. Oktober bis 4. November, Mannschaft vom 24. Oktober bis 4. November in Bern; Bataillon 29: Kadres vom 30. Oktober bis 14. November, Mannschaft vom 3. bis 14. November in Bern; Bataillon 30: Kadres vom 2. bis 17. November, Mannschaft vom 6. bis 17. November in Bern.

— (Möglichste Beschleunigung der Gewehrfabrikation) ist vom eidg. Militär-Departement der eidg. Waffenfabrik dringendst empfohlen worden. Wie die Zeitungen berichten, sollen in Folge dieser energischen Mahnung von jetzt an täglich 300 Gewehre fertig gestellt werden.

— (Die Referendumsfrist) für das Bundesgesetz betreffend die Errichtung von Armeekorps und für den Bundesbeschluss betreffend Zuteilung eines Stabsoffiziers an den Chef des Militärdepartements ist Dienstag, den 6. Oktober, unbenutzt abgelaufen. Diese beiden Vorlagen werden daher demnächst in Kraft und vollziehbar erklärt werden.